



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 31.07.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 33

Seite 211

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.05.2026 auf Ersatzbau des Gebäudes O mit Nutzungs-
änderung (Verlagerung Sortieranlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 551, der Gemarkung Unter-
siedsdorf, Gemeinde Siedsdorf, durch die Fa. Adelholzer Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str.
1.5, 83313 Siedsdorf
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

72/26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer NQ2-Anlage
(Nitroguanidin-2-Anlage) am Standort Schalchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung/Gemeinde Tacherting durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32,
83308 Trostberg –
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV

73/26

72/26

Az.: 4.41-8240.01-260002

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.05.2026 auf Ersatzbau des Gebäudes O mit Nutzungsänderung (Verlagerung Sortieranlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 551, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf****Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)****Bekanntmachung**

Die Adelholzener Alpenquellen GmbH beantragt mit Unterlagen – Stand 29.05.2026 - die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Abriss und Ersatzneubau des Gebäudes O mit Medientrasse zum Bestandsgebäude sowie die Verlagerung der Sortieranlage vom Gebäude K in das Gebäude O, auf dem Grundstück Fl.Nr. 551, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Bei der Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.34.2 „G“ + „E“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Für die beantragten Maßnahmen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 16 i.V.m. § 10 BImSchG durchzuführen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt i. S. d. § 6 Abs. 1 BImSchG.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren für den Abriss und Ersatzneubau des Gebäudes O mit Medientrasse zum Bestandsgebäude sowie die Verlagerung der Sortieranlage vom Gebäude K in das Gebäude O wird gem. §§ 16 i. V. m. 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wurde die Erteilung der baurechtlichen Genehmigungen beantragt.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Weiterhin liegen folgende für das Vorhaben erstellten immissionsschutztechnischen Gutachten/Stellungnahmen vor:

- Gutachten der Steger & Partner GmbH vom 29.05.2026 zu dem Belang Lärm, Berichts-Nr. 6142-01/B7/plu.
- Blendanalyse Version 2 vom 26.05.2026 von der Kumandra Energy GmbH & Co.KG.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

10.08.2026 bis einschließlich 11.09.2026

im Internet unter der folgenden Internetadresse:

<https://docs.traunstein.com/#/?cd=%2FImmissionsschutz-%20und%20Abfallrecht%2FAdelholzener%20Alpenquellen%20GmbH%3B%20%C3%96ffentl.%20Bekanntm.%20der%20Antragsunterlagen%20vom%2029.05.2026>

gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link: [Bekanntmachungen, Beteiligungen und Veröffentlichungen - Landratsamt Traunstein](#), Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-7994.

Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.77. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-7994 wird gebeten.

Evtl. Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

10.08.2026 bis einschließlich 12.10.2026

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Die nicht Durchführung eines Erörterungstermins bzw. die Durchführung eines Erörterungstermins und die Form (z.B. Präsenz, Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) wird nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 29.07.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

73/26
Az.: 4.41-8240.05-250001

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer NQ2-Anlage
(Nitroguanidin-2-Anlage) am Standort Schalchen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung/
Gemeinde Tacherting durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg –
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV**

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein hat der Alzchem Trostberg GmbH mit Bescheid vom 24.07.2026, Az. 4.41-8240.05-250001-§4, die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer NQ2-Anlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1844/2 der Gemarkung und Gemeinde Tacherting, erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Alzchem Trostberg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer NQ2-Anlage (Anlage nach Nr. 4.1.4GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1844/2, Gemarkung und Gemeinde Tacherting, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.“

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO, die Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Tacherting gem. § 58 WHG sowie die Stattgabe eines vorübergehenden Eingriffs in das Gleisbett des Gleises Nr. 5, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen u.a. zum Baurecht, Wasserrecht (AwSV, Indirekt-einleitung), Anlagensicherheit und Arbeitsschutz, Naturschutz, Immissionsschutz (Luftreinhalte, Lärm-schutz, Anlagensicherheit) und Abfallrecht.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. “

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gem. 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid samt Begründung wird in der Zeit vom

31.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026

im Internet unter der Internetadresse <https://www.traunstein.com/buergerservice/immissionsschutz-und-abfallrecht/bekanntmachungen-beteiligungen-und-veroeffentlichungen> gem. § 10 Abs. 8 BImSchG zur Einsicht ausgelegt.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link:

<https://www.traunstein.com/buergerservice/immissionsschutz-und-abfallrecht/bekanntmachungen-beteiligungen-und-veroeffentlichungen>

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-332.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 24.07.2026, Az. 4.41-8240.05-250001-§4, gilt entsprechend.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung innerhalb eines Monats von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Traunstein, 30.07.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat